Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON STURMSCHÄDEN BEI MAIS „MAIS STURMVERSICHERUNG“

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Versicherungsantrag
Artikel 3 Ende der Haftung
Artikel 4 Versicherungssumme
Artikel 5 Selbstbehalt
Artikel 6 Entschädigung
Artikel 7 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

Die Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, je nach gewählter Variante:

1) Ertragsverluste an Körner-, Silo-, Popcorn-, Grün-, Saat- und Zuckermais, die durch Bruch, Knickungen oder Entwurzelungen infolge von Sturm entstehen, sowie Schäden aufgrund Entfahnungserschwernis bei Saatmais infolge von Sturm

oder

2) ausschließlich Schäden aufgrund Entfahnungserschwernis bei Saatmais infolge von Sturm

Für Schäden, welche durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung, nicht richtig gewählte Sorten, Verspätung der Ernte und ähnliche Ereignisse entstehen und für Folgeschäden, die auf tierische Schädlinge oder Krankheiten zurückzuführen sind, leistet der Versicherer keinen Ersatz. Voraussetzung für die Versicherbarkeit des Risikos Sturm ist eine bestehende Hagelversicherung. Die gesamte Anbaufläche der beantragten Kultur ist zu versichern.
Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.

Artikel 2
Versicherungsantrag

Der Antrag muss schriftlich beim Versicherer bis spätestens 15. Mai für die laufende Versicherungsperiode eingelangt sein.

Artikel 3
Ende der Haftung

Für Ertragsverluste infolge von Sturm endet die Haftung mit 15. November der laufenden Versicherungsperiode. Für das Risiko Entfahnungserschwernis endet die Haftung mit Beginn der Blüte in der laufenden Versicherungsperiode.

Artikel 4
Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für die Risiken gemäß Artikel 1 Ziffer 1 entspricht der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.
Die Versicherungssumme für das Risiko gemäß Artikel 1 Ziffer 2 entspricht der vom Versicherer bekannt gegebenen Versicherungssumme.

Artikel 5
Selbstbehalt

Der VN hat einen Selbstbehalt zu tragen, der einem Betrag von 10 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages entspricht

Artikel 6
Entschädigung

Eine Entschädigung für das Risiko Sturm wird ausbezahlt, wenn der durch Sturm verursachte Mengenverlust 10 Prozent des betroffenen Schlages oder Schlagteiles übersteigt. Eine Entschädigung für Qualitätsverluste ist ausgeschlossen.
Saatmais: Eine Entschädigung für das Risiko Entfahnungserschwernis wird dann ausbezahlt, wenn mindestens 10 % der weiblichen Linien durch Sturm umgebrochen sind oder wenn mindestens 10 % der männlichen und weiblichen Linien derart vermischt sind, dass eine maschinelle Entfahnung nicht mehr möglich ist und eine händische Entfahnung nur mit großem Mehraufwand (Prüfung jeder einzelnen Pflanze) durchführbar ist.
Ist dagegen eine maschinelle Entfahnung der weiblichen Linien trotz eines Sturmschadens möglich, so wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn mehr als 20 % aller Pflanzen der weiblichen Linien nach der maschinellen Entfahnung händisch zu entfahnen sind. Keine Entschädigung wird geleistet, wenn der Bestand aufgrund einer unzureichend durchgeführten Entfahnung nicht als Saatmais anerkannt und noch im Feld vernichtet wird, auch wenn im Vorfeld versicherte Schäden am betroffenen Schlag eingetreten sind.

Artikel 7
Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Sturmschäden bei Mais“ geändert werden.